

# **SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.50 vom 20. Februar 2006**

Sg Kantonsgericht, 2006-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_BZ.2007.50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2007.50)

FR: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.50 du 20 février 2006

IT: SG\_KANTONSGERICHT BZ.2007.50 del 20 febbraio 2006

## **Regeste**

Art. 79, 101 und 227 Abs. 2 ZPO (sGS 961.2); Art. 313 Abs. 1 und 318 OR (SR 220). Keine Überprüfung der Zuständigkeit der Vorinstanz, wenn diesbezüglich keine Rüge erhoben wird und die Berufungsinstanz materiell zum gleichen Ergebnis gelangt. Antizipierte Beweiswürdigung. Nichtdurchdringen des Klägers mit verschiedenen Argumenten, wonach entgegen dem Vertragstext keine Darlehenszinsen geschuldet seien. Abweisung der Berufung (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, BZ.2007.50, 29. Oktober 2007).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beklagte gewährte dem Kläger im Zeitraum vom 1. Juni 1994 bis 3. April 2001 mehrere Darlehen (vgl. bekl.act. 2.1, 3, 4 und 5). Diese wurden mit Schreiben vom 20. Juli 2005 unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Wochen (vgl. Art. 318 OR) per 15. September 2005 gekündigt und der Kläger aufgefordert, dem Beklagten die Darlehenssumme inklusive Zinsen bis Ende September 2005 zu überweisen (bekl.act. 9). Da der Kläger dieser Aufforderung nicht nachkam, leitete der Beklagte mit Begehren vom 13./14. Oktober 2005 (bekl.act. 17 und 18) für eine Darlehenssumme von insgesamt Fr. 60'000.- zuzüglich 5 % (Darlehens-)Zins bis Ende September 2005, entsprechend Fr. 19'108.35, sowie 5% (Verzugs-)Zins seit 1. Oktober 2005 Betreibung gegen den Kläger ein. Dagegen erhob der Kläger Rechtsvorschlag. Mit Entscheid vom 20. Februar 2006 gab der Kreisgerichtspräsident dem Gesuch des Beklagten um provisorische Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 57'500.- nebst Zinsen statt. Der gegen diesen Entscheid vom Kläger erhobene Rekurs konnte mangels rechtzeitiger Bezahlung der Einschreibgebühr nicht berücksichtigt werden (bekl.act. 23).

### **E. 2**

Nach erfolgloser Vermittlung (vi-act. 2) reichte der Kläger mit Eingabe vom 19. Juni 2006 (vi-act. 1) beim Kreisgericht Aberkennungsklage ein. Diese richtete sich, wie der Kläger an Schranken präziserte (vgl. Urteil, 4 Erw. I.6; dazu auch nachfolgend: Erw. II.3), gegen die Erteilung der Rechtsöffnung im Umfang der Darlehenszinsen von Fr. 19'108.35.-. Hinsichtlich dieser Zinsen führte der Kläger aus, dass ihm von Seiten des Beklagten wiederholt "in die Hand" versprochen worden sei, dass er "nie und nimmer je einen Franken Zins" verlangen werde. Die "Erwähnung des Zinses" habe er auf den Darlehensverträgen "nur der Form halber" unterzeichnen sollen. Als er sich geweigert habe, habe ihm der Beklagte wiederholt erklärt, dass er ihm dann kein Geld gebe (vgl. vi-act. 1 = Klage, 1). Mit Schreiben vom 1. Juli 2006 ersuchte der Kläger um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. vi-act. 5). Mit Entscheid vom 29. August 2006 wies der Kreisgerichtspräsident dieses Gesuch wegen Aussichtslosigkeit des Verfahrens ab. Mit

Eingabe vom 2. November 2006 (vi-act. 12) wies der Beklagte die Sachverhaltsdarstellung des Klägers von sich und beantragte die Abweisung der Klage. Mit Replik vom 18. Dezember 2006 (vi-act. 16) führte der Kläger aus, dass er "nie auf allen Darlehensvereinbarungen (...) eine Zinsabrede etc. unterzeichnet" habe. Offenbar habe der Beklagte nach der Unterzeichnung die jeweiligen Darlehensverträge um die Zinsabreden ergänzt (vi-act. 16 = Replik, 1). Anders könne er sich die Angelegenheit nicht erklären. Dieser Darstellung widersetzte sich der Beklagte mit Duplik vom 9. Januar 2007 (vi-act. 18) deutlich. Am 21. Februar 2007 fand die Verhandlung vor dem Kreisgericht statt. Dem Gesuch des Klägers, die Verhandlung abzurufen und das Verfahren zu sistieren (vgl. vi-act. 21), wurde nicht stattgegeben (vgl. vi-act. 22).

### **E. 3**

Mit Entscheid vom 21. Februar 2007 (Eröffnung des Urteilsdispositivs am gleichen Tag: vgl. vi-act. 24; Zustellung der Urteilsbegründung am 29. März 2007: vgl. vi-act. 27; Bestätigung des Empfangs der Gerichtsurkunde am 5. April 2007: vgl. vi-act. 28) wies das Kreisgericht die Klage vollumfänglich ab. Die vom Kläger zu bezahlenden Gerichtskosten legte es auf Fr. 1'800.-, die zu leistende Parteikostenentschädigung auf Fr. 4'973.70 fest. Das Kreisgericht erachtete die Einwände des Klägers als unbegründet. Einerseits schliesse bereits der optische Eindruck der verschiedenen Vertragsurkunden die nachträgliche Einfügung der Zinsabreden in den Vertragstext aus. Gegen die Glaubhaftigkeit der klägerischen Sachverhaltsdarstellung spreche aber auch das widersprüchliche Verhalten des Klägers, der die Behauptung, dass die Zinsabreden erst nachträglich in die Vertragsurkunden aufgenommen worden sein könnten, erstmals in der Replik vorgebracht habe (Urteil, 10 ff. Erw. II.2c).

### **E. 4**

Gegen dieses Urteil erhob der Kläger am 15. Mai 2007 Berufung an das Kantonsgericht (act. B/1). Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Berufungsverfahren. Dieses Gesuch wurde mit Entscheid vom 22. Juni 2007 wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen. Auf die vom Kläger in der Folge gegen diesen Entscheid erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde trat das Bundesgericht nicht ein (vgl. act. B/9). Am 15. Oktober 2007 leistete der Kläger - innerhalb der ihm angesetzten Nachfrist (vgl. act. B/10) - die Einschreibgebühr (act. B/11). Auf die Einholung einer Berufungsantwort des Beklagten wurde vorliegend verzichtet (vgl. auch nachfolgend: Erw. II.2). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.